

## **Gestaltungssatzung**

### **Wa/23 "Am Nottbäumchen", 1. Änderung vom 12. Februar 1997**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen- Landesbauordnung (BauO NW) - vom 07.03.1995 (GV NW S.218) in seiner Sitzung am 04. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 2 Ziffer 2.1 der Gestaltungssatzung Wa/23 "Am Nottbäumchen" erhält folgende Fassung:

Dachgauben, Dacheinschnitte (Dachbalkone) und Dachflächenfenster sind zulässig außer auf untergeordneten Gebäudeteilen, Garagen und Nebenanlagen. Sie haben einen Mindestabstand von 1,50 m von den jeweiligen Giebelinnenseiten einzuhalten. Die Summe ihrer Ansichtsbreiten je Gebäudeseite darf die Hälfte der Baukörperlänge nicht überschreiten, wobei die Einzellänge von Gauben auf 2,20 m begrenzt ist. Ihre Traufhöhe bzw. die Oberkante des Eindeckrahmens der Dachflächenfenster ist bei Mehrfamilienhäusern begrenzt auf 2,40 m über der letzten Decke, die unterhalb der Traufe liegt. Dachgauben dürfen senkrecht gemessen höchstens 1,00 m unter dem First einschneiden.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.